

Verfahren nach § 18 des HzV-Vertrages – Verfahrensordnung

Präambel

Die SVLFG und der BHÄV (Verfahrensbeteiligte) haben sich in dem HzV-Vertrag darauf verständigt, bei allen Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem HzV-Vertrag oder über seine Gültigkeit sowie im Fall der ordentlichen Kündigung des HzV-Vertrages ein Verfahren gemäß den nachfolgenden Vorschriften („**Schiedsverfahren**“) durchzuführen.

Verfahrensgegenstand eines solchen Schiedsverfahrens sind mithin Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem HzV-Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben (Streitigkeiten im Sinne des § 18 des HzV-Vertrages) sowie Streitigkeiten über die Fortgeltung und/oder Anpassung des HzV-Vertrages nach einer ordentlichen Kündigung (Streitigkeit im Sinne des § 16 Abs. 7 des HzV-Vertrages).

§ 1

Einleitung des Verfahrens

- (1) Das Schiedsverfahren wird eingeleitet, indem ein Verfahrensbeteiligter (Antragsteller) einen Schriftsatz im Sinne des Absatzes 2 an einen oder mehrere andere Verfahrensbeteiligte (Antragsgegner) übermittelt. Das Schiedsverfahren gilt mit dem Zugang des Schriftsatzes beim Antragsgegner als eingeleitet. Ist mehr als ein Antragsgegner am Schiedsverfahren beteiligt, so gilt das Schiedsverfahren mit Zugang des Schriftsatzes im Sinne des Absatzes 2 bei einem der Antragsgegner als eingeleitet.
- (2) Der Schriftsatz zur Einleitung („**einleitender Schriftsatz**“) des Schiedsverfahrens muss einen bestimmten Antrag und eine Begründung enthalten. In der Begründung sind alle Tatsachen, auf die der Antrag gestützt wird, vorzutragen. Der einleitende Schriftsatz muss ferner einen Vorschlag für eine Schiedsperson im Sinne des § 2 enthalten.

§ 2

Bestimmung der Schiedsperson

- (1) Jeder Antragsgegner soll sich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des einleitenden Schriftsatzes schriftlich gegenüber dem Antragsteller dazu äußern, ob er dessen Vorschlag der Schiedsperson zustimmt. Stimmt er dem Vorschlag nicht zu, soll er gleichzeitig eine andere Schiedsperson vorschlagen. Äußert sich der Antragsgegner nicht innerhalb dieser Frist oder äußert er sich, schlägt aber keine andere Schiedsperson vor, so gilt die Zustimmung als erteilt. Schlägt der Antragsgegner eine andere Schiedsperson vor, soll sich der Antragsteller mit allen Verfahrensbeteiligten ins Benehmen setzen, um eine Einigung über die Schiedsperson herbeizuführen.
- (2) Können sich die Verfahrensbeteiligten nicht innerhalb weiterer zwei Wochen nach Ablauf der in Absatz 1 genannten Frist auf eine Schiedsperson einigen, ist jeder Verfahrensbeteiligte berechtigt, den Präsidenten des Bundessozialgerichts um einen Vorschlag für die Bestimmung einer Schiedsperson zu bitten. Dieser Vorschlag ist für alle Verfahrensbeteiligten verbindlich.

§ 3 Schiedsperson

- (1) Die Schiedsperson muss unabhängig und unparteilich sein. Sie übt ihr Amt nach bestem Wissen und Gewissen aus und ist dabei an keine Weisungen gebunden.
- (2) Die Schiedsperson muss die Befähigung zum Richteramt haben. Die Schiedsperson soll einschlägige Erfahrung auf dem Gebiet des Sozialrechts, insbesondere des SGB V, haben.

§ 4 Abberufung und Amtsniederlegung der Schiedsperson

- (1) Die Schiedsperson kann aus wichtigem Grund abberufen werden; dies bedarf einer gemeinsamen schriftlichen Erklärung aller Verfahrensbeteiligten. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Schiedsperson über längere Zeit untätig ist und das Schiedsverfahren nicht vorantreibt.
- (2) Die Schiedsperson kann aus wichtigem Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Verfahrensbeteiligten ihr Amt niederlegen.
- (3) Die Schiedsperson hat in jeder Lage des Schiedsverfahrens ungefragt, unverzüglich und gegenüber allen Verfahrensbeteiligten alle Umstände offenzulegen, die Zweifel an ihrer Unabhängigkeit und Unparteilichkeit wecken könnten.

§ 5 Ort des Verfahrens

Ort des Verfahrens ist München.

§ 6 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

- (1) Ist eine Schiedsperson bestimmt und hat sie sich bereit erklärt, das Schiedsverfahren zu führen, schließen die Verfahrensbeteiligten mit der Schiedsperson zunächst einen Vertrag ab, der die Schiedsperson zur Durchführung des Schiedsverfahrens nach dieser Verfahrensordnung verpflichtet und zur Vergütung entsprechend § 11 Abs. 5 dieser Anlage berechtigt.
- (2) Die Schiedsperson hat allen Verfahrensbeteiligten in gleicher Weise rechtliches Gehör zu gewähren und sie gleich zu behandeln.
- (3) Die Schiedsperson klärt den Gegenstand des Schiedsverfahrens nach pflichtgemäßem Ermessen auf. Sie kann hierzu insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Verfahrensbeteiligte und Dritte anhören, insbesondere Zeugen und Sachverständige befragen, oder deren schriftliche Äußerung einholen. Die Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, die Schiedsperson dabei zu unterstützen; sie sind insbesondere verpflichtet, ihr auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Informationen, die die Schiedsperson schriftlich oder mündlich, insbesondere telefonisch, erhält, sind allen Verfahrensbeteiligten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Das gleiche gilt für Absprachen, die die Schiedsperson mit einem der Verfahrensbeteiligten trifft.

- (4) Die Schiedsperson soll den Verfahrensbeteiligten in jeder Lage des Schiedsverfahrens verfahrensfördernde Hinweise geben.
- (5) Das Schiedsverfahren soll innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Schiedsperson ihr Amt übernommen hat, d.h. der Vertrag im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 abgeschlossen ist, beendet sein. Die Schiedsperson soll in jeder Lage des Schiedsverfahrens auf die Beschleunigung des Schiedsverfahrens und eine einvernehmliche Beilegung hinwirken.
- (6) Die Verfahrensbeteiligten können sich in dem Schiedsverfahren vertreten lassen, insbesondere durch Rechtsanwälte, und in der mündlichen Verhandlung zusätzliche Berater zur Unterstützung heranziehen.
- (7) Die Verfahrensbeteiligten sind verpflichtet, im einleitenden Schriftsatz und der Erwiderung darauf möglichst umfassend vorzutragen und ihr sachliches Vorbringen sowie alle Angriffs- und Verteidigungsmittel zum frühestmöglichen Zeitpunkt in das Schiedsverfahren einzuführen.
- (8) Anträge können bis zur Entscheidung im Sinne des § 10 dieser Anlage zurückgenommen werden. Die Schiedsperson kann im Fall einer Antragsrücknahme, auch einer Teilrücknahme, abweichend von § 11 Abs. 1 dieser Anlage nach billigem Ermessen darüber entscheiden, wer die Kosten des Schiedsverfahrens zu tragen hat.
- (9) Soweit in dieser Verfahrensordnung nichts anderes bestimmt ist, sind die §§ 60-76, 99-106, 106a Abs. 3, 110, 112, 116-118, 121 und 122 SGG sinngemäß anzuwenden.

§ 7

Schriftliches (Vor-)Verfahren

- (1) Die mündliche Verhandlung im Sinne des § 8 dieser Anlage soll durch Schriftsätze vorbereitet werden.
- (2) Ist ein Vertrag mit der Schiedsperson gemäß § 6 Abs. 1 zustande gekommen, so hat die Schiedsperson dem bzw. den Antragsgegnern unverzüglich eine Frist zur Beantwortung des einleitenden Schriftsatzes zu setzen und alle sonstigen zweckentsprechenden Verfahrenshandlungen vorzunehmen.
- (3) Es liegt im Ermessen der Schiedsperson, ob auf die Stellungnahme im Sinne des vorstehenden Absatzes 1 bzw. auf weitere Stellungnahmen hin einem Verfahrensbeteiligten nochmals Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu gewähren ist. Wird weitere Gelegenheit zur Stellungnahme gewährt, soll dafür eine angemessene Frist von nicht weniger als zwei Wochen gesetzt werden.

Die zur Stellungnahme gesetzten Fristen können von der Schiedsperson unter Beachtung des in § 7 Abs. 5 dieser Anlage bestimmten Beschleunigungsgrundsatzes auf Antrag verlängert werden.

- (4) Alle Schriftsätze, Unterlagen, Gutachten oder sonstigen Schriftstücke, die die Verfahrensbeteiligten in das Schiedsverfahren einführen, haben sie gleichzeitig in Abschrift den übrigen Verfahrensbeteiligten unmittelbar zur Kenntnis zu bringen.
- (5) Die Übermittlung von Schriftsätzen – mit Ausnahme des einleitenden Schriftsatzes – soll im Sinne der Verfahrensbeschleunigung an die Schiedsperson und die anderen Verfahrensbeteiligten vorab per E-Mail erfolgen. Die Zusendung vorab per E-Mail nebst vollständigen Anlagen ist – mit Ausnahme des einleitenden Schriftsatzes – fristwährend.

§ 8

Mündliche Verhandlung

- (1) Die Schiedsperson beraumt mindestens einen und, soweit erforderlich, mehrere Termine zur mündlichen Verhandlung an und lädt dazu alle Verfahrensbeteiligten. Die Ladungsfrist soll zwei Wochen nicht unterschreiten.
- (2) Die Schiedsperson leitet die mündliche Verhandlung und fertigt über den Inhalt der mündlichen Verhandlung eine Sitzungsniederschrift. Die Schiedsperson ist berechtigt, hierfür einen Protokollführer heranzuziehen.
- (3) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich. Auf übereinstimmenden Antrag der Verfahrensbeteiligten kann die Öffentlichkeit des Schiedsverfahrens hergestellt werden.

§ 9

Säumnis

- (1) Versäumt ein Verfahrensbeteiligter eine Frist zur Stellungnahme oder zur von der Schiedsperson aufgegebenen Vorlage einer Unterlage, oder versäumt es ein Verfahrensbeteiligter trotz ordnungsgemäßer Ladung, zu einem Termin zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, so kann die Schiedsperson in Abwesenheit des Verfahrensbeteiligten verhandeln und, sofern der Verfahrensstand dies erlaubt, eine Entscheidung im Sinne des § 10 dieser Anlage treffen.
- (2) Wird die Säumnis nach Überzeugung der Schiedsperson genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht. Im Übrigen können die Verfahrensbeteiligten über die Folgen der Säumnis etwas anderes vereinbaren.
- (3) Eine Verbindung des Schiedsverfahrens mit anderen Verfahren im Sinne des § 18 des HzV-Vertrages zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung ist nur mit Zustimmung der Verfahrensbeteiligten sämtlicher betroffener Verfahren möglich.

§ 10 Entscheidung

- (1) Die Schiedsperson entscheidet – soweit nicht alle Verfahrensbeteiligten einer Entscheidung allein auf Grundlage des schriftlichen Vorbringens zugestimmt haben – nach mündlicher Verhandlung. Die Entscheidung der Schiedsperson ist schriftlich zu begründen. Die Begründung enthält insbesondere:
 - a) den Ort und den Tag der Entscheidung,
 - b) den Namen der Schiedsperson,
 - c) den Sachverhalt und die gestellten Anträge,
 - d) den wesentlichen Inhalt der Aussagen der Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständigen,
 - e) die Bezugnahme auf die Sitzungsniederschriften und
 - f) die Entscheidungsgründe.
- (2) Allen Verfahrensbeteiligten ist eine schriftliche Ausfertigung der begründeten Entscheidung gegen Zugangsnachweis zu übermitteln; sie soll spätestens drei Wochen nach dem Tag der letzten mündlichen Verhandlung zugehen.
- (3) Im Falle offenkundiger Unrichtigkeiten kann die begründete Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 jederzeit von der Schiedsperson berichtigt werden.

§ 11 Kosten für das Verfahren

- (1) Die Verfahrensbeteiligten tragen die Kosten des Schiedsverfahrens zu gleichen Teilen. Sie haften für die Kosten des Schiedsverfahrens gesamtschuldnerisch.
- (2) Zu den Kosten des Schiedsverfahrens gehören
 - a) die Vergütung der Schiedsperson,
 - b) angemessene Reisekosten sowie angemessene Spesen der Schiedsperson,
 - c) die Vergütung des Protokollführers und seine Reisekosten sowie angemessene Spesen,
 - d) die Kosten der mündlichen Verhandlung an einem geeigneten Verhandlungsort (einschließlich etwaiger Raummiete für den Verhandlungsort),
 - e) Kosten, die durch die Ermittlung des Sachverhalts entstehen und
 - f) sonstige angemessene, durch das Schiedsverfahren bedingte Auslagen der Schiedsperson.

- (3) Die Schiedsperson kann für die Kosten des Schiedsverfahrens im Sinne des Absatzes 2 vorab einen angemessenen Vorschuss verlangen. Der Vorschuss ist unverzüglich nach Rechnungsstellung fällig. Eine Abrechnung über den Vorschuss erfolgt nach Abschluss des Schiedsverfahrens.
- (4) Die Verfahrensbeteiligten tragen ihre durch das Schiedsverfahren bedingten Kosten, einschließlich der Vergütung ihrer Bevollmächtigten, selbst.
- (5) Die Verfahrensbeteiligten vereinbaren mit der Schiedsperson eine angemessene Vergütung. Wird das Schiedsverfahren anders als durch eine Entscheidung der Schiedsperson beendet, die nicht lediglich die Kostentragung zum Gegenstand hat, kann die Schiedsperson das Honorar entsprechend dem Verfahrensstand nach billigem Ermessen ermäßigen.
- (6) Die Schiedsperson haftet nur für Vorsatz.

§ 12

Entscheidung der Schiedsperson bei Kündigung des HzV-Vertrages

- (1) Die Schiedsperson entscheidet mit verbindlicher Wirkung für die Verfahrensbeteiligten (im Sinne einer Leistungsbestimmung durch einen Dritten gemäß § 317 BGB).
- (2) Die Schiedsperson hat den geänderten oder unverändert fortgeltenden HzV-Vertrag seinem gesamten Wortlaut nach zum Inhalt der Entscheidung zu machen.
- (3) Jeder der Verfahrensbeteiligten hat das Recht, die Entscheidung der Schiedsperson – innerhalb der Grenzen des § 319 Abs. 1 Satz 1 BGB – durch das zuständige Sozialgericht überprüfen zu lassen.
- (4) Bis zur rechtskräftigen Entscheidung des zuständigen Sozialgerichts ist die Entscheidung im Sinne des § 10 dieser Anlage von den Verfahrensbeteiligten als verbindlich zu behandeln. Schadensersatzansprüche der Verfahrensbeteiligten gegeneinander, die infolge der späteren Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung der Schiedsperson durch das Sozialgericht entstehen können, sind ausgeschlossen.